



Allgemeine Geschäftsbedingungen

MAAG Music & Arts AG

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	2
2	Vertragsabschluss.....	2
3	Kaufvertrag von Tickets bei Veranstaltungen (Shows, Musicals, Ausstellungen,)	2
4	Leistungen, Preise, Zahlung & Aufrechnung	4
5	Annullationsbedingungen/Rücktrittsrecht	4
6	Vertragsrücktritt durch die MAAG	5
7	Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit.....	5
8	Mitbringen von Speisen und Getränken	5
9	Technische Einrichtungen und Anschlüsse	5
10	Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen	6
11	Veranstaltungsrisiko	6
12	Haftung der MAAG.....	6
13	Sorgfaltspflicht und Haftung des Veranstalters.....	7
14	Verjährung	7
15	Umgang mit Daten	7
16	Schlussbestimmungen	8

* Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in den vorliegenden AGBs die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung für weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.





Allgemeine Geschäftsbedingungen der MAAG Music & Arts AG

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über:
 - a) die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der MAAG Music & Arts AG zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Konzerten, Shows, Ausstellungen und Präsentationen etc. (nachfolgend Veranstalter genannt) sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der MAAG Music & Arts AG (nachstehend MAAG genannt).
 - b) sämtliche Veranstaltungen, welche durch die MAAG durchgeführt werden und für Tickets für solche Veranstaltungen, unabhängig davon, bei welchem Ticketinganbieter (wie Showare (MAAG-Webshop), Seetickets, Ticketcorner (nicht abschliessend)) der Kunde (nachfolgend Veranstaltungsbesucher/Ticketkäufer genannt) diese gekauft hat. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Ticketanbieters (z.B. Ticketcorner).
- 1.2 Soweit die Regelungen im von den Parteien unterzeichneten Veranstaltungsvertrag von jenen in den vorliegenden AGB abweichen, so gelten die Regelungen im Veranstaltungsvertrag.
- 1.3 Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn diese vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt durch die Annahme des schriftlichen Antrags des Veranstalters durch die MAAG zustande; wenn der Veranstalter eine Offerte schriftlich (auch per Email) bestätigt bzw. rückbestätigt oder eine Anfrage von der MAAG schriftlich bestätigt erhält. Eine Offerte hat die Gültigkeit von 14 Tagen, wenn keine andere Frist vereinbart wurde. Nach dieser Frist verfällt die Offerte. Eine Offerte seitens der MAAG verpflichtet Letztere nicht zum Abschluss eines Vertrages. Die MAAG behält sich ausdrücklich vor, die Offerte vor Ablauf der Optionsfrist zurück zu ziehen.
- 2.2 Auch mit dem Kauf eines Tickets für eine Veranstaltung, welche durch die MAAG durchgeführt wird, schliesst der Veranstaltungsbesucher/Ticketkäufer mit MAAG einen Vertrag über die auf dem Ticket bezeichneten Leistungen ab.

3 Kaufvertrag von Tickets bei Veranstaltungen (Shows, Musicals, Ausstellungen,)

Mit der Bestellung des Tickets schliesst der Veranstaltungsbesucher/Ticketkäufer mit MAAG, für die auf dem Ticket bezeichneten Leistungen, einen Vertrag ab, sofern MAAG der Veranstalter der bezeichneten Leistungen ist.

- 3.1 Der Ticketkäufer erhält das Recht zum Bezug der Leistungen und den Eintritt und Besuch der Veranstaltung gemäss Auftragsbestätigung oder Ticketaufdruck. Das Zutritts- und Besuchsrecht besteht unter der Bedingung, dass der Ticketbesteller als Veranstaltungsbesucher die Sicherheits-, Zutritts- und Altersvoraussetzungen der Veranstaltung erfüllt. Soweit solche Voraussetzungen bestehen, sind diese im Beschrieb der Veranstaltung www.bymaag.ch oder dem Ticketanbieter (Seetickets, Ticketcorner etc.) vermerkt (Konzerte ab 16 Jahren oder in Begleitung einer erwachsenen Person). Kleinkinder unter sechs (6) Jahren sind aus gesundheitlichen Gründen von Veranstaltungen der MAAG ausgeschlossen (Ausnahmen werden kommuniziert). Der Veranstalter lehnt bei Widerhandhabung jegliche Verantwortung oder Haftung für alle Art von Schäden ab. Wir empfehlen daher, Tickets nur bei den offiziellen, auf dem Webauftritt von MAAG bzw. der Veranstaltungswebsite erwähnten Vorverkaufsstellen zu erwerben.
- 3.2 Print@home Tickets, Mobile Tickets und alle vom Ticketinganbieter versendeten (per Post oder Email) Tickets werden am Eingang der Veranstaltung maschinell geprüft. Ist der Strichcode/QR Code auf den Tickets vom elektronischen Zutrittssystem nicht lesbar und die Strichcodenummer nicht entzifferbar, besteht kein Anspruch auf Einlass zur Veranstaltung. Wird ein Veranstaltungsbesucher aus diesem Grund abgewiesen, besteht kein Anspruch auf Entgelt. Der erste Inhaber eines Print@home Tickets, Mobile Tickets oder E-Tickets erhält Einlass zur Veranstaltung, danach wird das Ticket für weitere Zutritte gesperrt. Nur über einen offiziellen Vertriebskanal bezogene Tickets sind gültig. Print@home Tickets dürfen nur einmal ausgedruckt, Mobile Tickets nicht weiterverschickt werden. Das Kopieren, Verändern oder Nachahmen von Tickets ist untersagt. Tickets sind vor Schmutz und Beschädigung zu schützen.
- 3.3 Bei personalisierten Tickets gelten die jeweils für die Personalisierung von MAAG und dem jeweiligen Ticketanbieter im Einzelfall aufgestellten Regeln (Übertragungsmöglichkeiten, Einlasskontrollen und Personalisierungsgrad). In der Regel beinhaltet die Personalisierung die Angabe der Personalia der berechtigten Person auf dem Ticket (Aufdruck). Ausschliesslich die auf dem Ticket erwähnte Person erhält Zutritt zur gebuchten Veranstaltung. Der Kunde/Käufer ist für die Vollständigkeit und



- Richtigkeit der Personalien verantwortlich und MAAG haftet in keinem Fall für aus der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben herrührenden Schäden.
- 3.4 Während des Besuchs der Veranstaltung sind jegliche Ton- und/oder Bildaufnahmen durch den Veranstaltungsbesucher untersagt, soweit nicht die MAAG vorgängig ihre schriftliche Zustimmung zu solchen Aufnahmen erteilt hat.
 - 3.5 Für verlorene und/oder beschädigte Tickets besteht kein Anspruch auf Ersatz. Beim Verlassen des Veranstaltungsortes verliert das Ticket seine Gültigkeit.
 - 3.6 Durch den Veranstaltungsbesucher dürfen an die Veranstaltungen keinerlei Gegenstände mitgenommen werden, deren Besitz oder Gebrauch die anderen Veranstaltungsbesucher in irgendeiner Weise gefährden könnten ([Liste verbotene Gegenstände](#))
 - 3.7 3.6 Der Veranstaltungsbesucher verpflichtet sich, sämtliche Sicherheits- und Durchführungsvorschriften und sämtliche diesbezüglichen Weisungen strikte zu beachten, welche ihm von der MAAG oder von dessen Hilfspersonen vor, während oder nach der Veranstaltung schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.
 - 3.8 MAAG ist berechtigt, dem Veranstaltungsbesucher den Zutritt zur Veranstaltung entschädigungslos A) zu verweigern oder B) den Veranstaltungsbesucher während der Veranstaltung von der Veranstaltung auszuschliessen, wenn der Veranstaltungsbesucher die Zutrittsvoraussetzungen, insbesondere die für die Veranstaltung vorgesehenen Altersgrenzen nicht erfüllt oder wenn der Veranstaltungsbesucher trotz Aufforderung der MAAG oder ihrer Hilfspersonen den Sicherheits- und/oder Durchführungsvorschriften des Veranstalters nicht nachkommt (übermässiger Alkoholkonsum und Drogenkonsum werden nicht toleriert).
 - 3.9 Der Ticketkäufer nimmt zur Kenntnis, dass bezüglich des abgeschlossenen Kaufs der Tickets kein Widerrufsrecht besteht. Die für die Veranstaltung erhaltenen Tickets können daher grundsätzlich nicht zurückgegeben werden. Nicht beanspruchte Vergünstigungen können nach Kaufabschluss nicht geltend gemacht werden. Umtausche gegen Gebühr sind in Einzelfällen möglich. Dasselbe gilt, wenn das Datum der Veranstaltung und/oder der Veranstaltungsort aus irgendwelchen Gründen verschoben werden muss. Das Ticket berechtigt den Veranstaltungsbesucher in diesen Fällen zum Besuch der Veranstaltung am Ersatzdatum, bzw. Ersatzort. Wird eine Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen abgesagt, muss das betreffende Ticket innert 30 Tagen nach Absage bei jener Vorverkaufsstelle zurückgegeben werden, bei welcher dieses gekauft/bestellt worden ist. Es wird nur der auf dem Ticket aufgedruckte Nennwert ohne Gebühren zurückerstattet, wobei MAAG berechtigt ist, aus sachlich gerechtfertigten Gründen den Nennwert bzw. Rückerstattungsbetrag um maximal 10% zu reduzieren. Die Rückerstattung kann nur an den Originalkäufer erfolgen. Bei Absagen aufgrund „höherer Gewalt“ wie Krieg, Terroranschläge, Streiks, Epidemien, Pandemien, behördliche Beschränkungen oder Verbote und Ähnliches, unabhängig davon, ob solche Umstände im Zeitpunkt des Ticketkaufs vorhersehbar waren, (wo es kein Verschiebedatum innerhalb von 365 Tagen gibt) werden keine Tickets bzw. deren und weitere Kosten zurückerstattet. Der Veranstalter haftet nicht bei Schäden/Absagen aufgrund „höherer“ Gewalt.
 - 3.10 . Der Veranstaltungsbesucher nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Ticketinganbieter die Zahlung für die Ticketbestellung aufgrund einer Inkassovollmacht des Veranstalters in eigenem Namen entgegennehmen und über die empfangene Zahlung Verfügungsberechtigt sind.
 - 3.11 MAAG kann wegen nicht auszuschliessender Beeinflussung des Ticketvertriebssystems durch Übermittlungsfehler, technische Störungen oder rechtswidrige Eingriffe Dritter keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der aufgeschalteten Veranstaltungsdaten übernehmen. Dem Veranstaltungsbesucher steht jedoch ein Widerrufsrecht zu, wenn die Ticketbestellung auf der Basis der auf dem Internet nachweislich falsch aufgeschalteten Veranstaltungsdaten erfolgte und somit für den Ticketkauf nachweislich relevante Daten (Datum, Preise, Orte) im Nachhinein durch den Veranstalter geändert werden müssen. Das Widerrufsrecht gilt bis maximal 7 Tage vor offiziellem Durchführungsdatum der Veranstaltung (massgebend ist bei schriftlichem Widerruf das Datum des Poststempels). Bei Ausübung des Widerrufsrechts hat der Veranstaltungsbesucher Anspruch auf die Rückerstattung des Ticketpreises analog Ziff. 3. Zusätzlich zum Ticketpreis bezahlte Bearbeitungsgebühren werden nicht zurückerstattet.
 - 3.12 Jeglicher Handel mit erworbenen Tickets, namentlich zu gewerblichen oder kommerziellen Zwecken, ist untersagt. Zuwiderhandlungen können zum Verlust der mit den erworbenen Tickets verbundenen Leistungen und zu Schadenersatz- sowie Gewinnherausgabeansprüchen gegenüber dem ursprünglichen Ticketkäufer und den Ticketerwerbern führen. Personen, die gegen diese Bestimmungen verstossen, können vom Ticketerwerb ausgeschlossen werden.
 - 3.13 Der Veranstaltungsbesucher/Ticketkäufer ist damit einverstanden, dass sämtliche seiner Angaben/Daten gegenüber der MAAG Music & Arts AG gemeinsam oder einzeln zu Marketing- und Werbezwecken verwendet werden dürfen. Das Einverständnis durch den Veranstaltungsbesucher bezieht sich ausdrücklich auch auf das Recht zur Weitergabe der Angaben/Daten an Dritte und insbesondere auch an andere Dienstleister für Marktforschung, für Zielgruppen- und Veranstalterprofilanalysen (inkl. Erstellung von Kundenprofilen). Die Weitergabe und Verwendung der Angaben wird dabei auf Unternehmen und Organisationen aus den nachfolgend genannten Branchen beschränkt: Verlage und Medienclubs, Adress- und Versandhändler, Telekommunikations-Dienstleister, Gewinn- und Glücksspiele (z.B. Lotterien), Reise und Tourismus, Gesundheitsvorsorge, Finanzdienstleister und Versicherungen, Pharma- und Kosmetikunternehmen, gemeinnützige Vereinigungen, gastronomische Betriebe, Fahrzeughersteller und -händler, Berufs- und Weiterbildungsinstitute sowie an Dritte, welche für diese Unternehmen und Organisationen tätig sind wie z.B. Werbeagenturen. Diese Unternehmen dürfen dem Veranstaltungsbesucher laufend interessante Informationen, Angebote, Muster und Werbemittelungen (per Post, per eMail, per SMS und per Telefon) zukommen lassen. Der Widerruf zu dieser Einwilligung der Verwendung der Angaben kann jederzeit per E-Mail an office@bymaag.ch oder



per Post an MAAG Music & Arts AG, Hardstrasse 219, 8005 Zürich erfolgen. Im Übrigen richtet sich die Verwendung von Personendaten durch MAAG nach der separaten [Datenschutzerklärung](#).

- 3.14 Der Veranstaltungsbesucher/Ticketkäufer zeigt sich durch den Ticketkauf einverstanden, dass der Veranstalter, die Band und/oder die Showproduktion Fotos und Videos vom Event machen und diese jeweils für interne Werbezwecke verwenden dürfen.

4 Leistungen, Preise, Zahlung & Aufrechnung

- 4.1 Die MAAG ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von der MAAG zugesagten Leistungen gemäss dem von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag zu erbringen.
- 4.2 Der Veranstalter sowie der Ticketkäufer ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarte Preise der MAAG zu zahlen. Dies gilt auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.
- 4.3 Die vereinbarten Preise schliessen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- 4.4 Rechnungen der MAAG sind mit dem angegebenen Fälligkeitsdatum ohne Abzug zahlbar. Sollte kein Fälligkeitsdatum erwähnt sein, ist die Rechnung innert 10 Tagen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist die MAAG berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Der MAAG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Auch Rechnungen für erworbene Tickets müssen vor der Veranstaltung beglichen werden. Die Zahlungsforderung bleibt auch nach Eventdatum bestehen und wird nicht automatisch annulliert.
- 4.5 Die MAAG ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart.
- 4.6 In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Veranstalters oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist die MAAG berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 4.7 Der Veranstalter kann nur mit einer schriftlich anerkannten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der MAAG verrechnen.

5 Annullationsbedingungen/Rücktrittsrecht

- 5.1 Ein kostenfreier Rücktritt des Veranstalters von dem mit der MAAG abgeschlossenen Vertrag, bedarf der schriftlichen Zustimmung der MAAG. Erfolgt diese nicht, ist in jedem Fall die vereinbarte Vorauszahlung aus dem Vertrag zu bezahlen. Für Tickets besteht nach Massgabe von Ziffer 3 der AGB kein Rücktrittsrecht und die Folge einer allfälligen definitiven Absage der Veranstaltung richten sich ausschliesslich nach Ziffer 3 der AGB.
- 5.2 Sofern zwischen der MAAG und dem Veranstalter ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Veranstalter bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der MAAG auszulösen. Ebenso ist die MAAG in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht des Veranstalters erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der MAAG ausübt.

Tritt der Veranstalter nach Ablauf der festgelegten Frist vom Vertrag zurück, gelten folgende Bestimmungen:

5.3 Gastronomie, Bankette und Hospitality Anlässe (Bankette in Verbindung mit Showtickets)

- 5.3.1 Nach Unterzeichnung der Auftragsbestätigung gilt die Buchung der Gruppentickets inkl. Gastronomieleistung oder der Räume als definitiv und es gelten die folgenden Annullationsbedingungen: Massgebend für die Berechnung ist das schriftliche Eintreffen der Annullationsbestätigung bei der MAAG.
- Ab unterzeichneter Auftragsbestätigung bis 21 Tage vor dem Veranstaltungsdatum: 50% der reservierten Leistung
 - 7 bis 20 Tage vor dem Veranstaltungsdatum: 75% der reservierten Leistung
 - 0 bis 6 Tage vor dem Veranstaltungsdatum: 100% der reservierten Leistung
 - Wurde bei Bankettveranstaltungen noch keine Leistung definiert, so wird von einem Basisbetrag von CHF 60.00 pro Person ausgegangen.
 - Bei Nichterscheinen werden die vertraglich vereinbarten Preise in Rechnung gestellt.
- 5.3.2 Die Tickets und allfällige Raummieten werden 3 Wochen vor dem Veranstaltungsdatum in Rechnung gestellt. Hingegen werden die Gastronomieleistungen nach der Veranstaltung verrechnet. Die Rechnungen müssen jeweils innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen werden. Die angegebenen Preise sind in Schweizer Franken inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.



6 Vertragsrücktritt durch die MAAG

- 6.1 Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Veranstalters innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die MAAG in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.2 Wird eine vereinbarte oder oben gemäss Klausel 4.5 verlangte termingerechte Vorauszahlung nicht geleistet, ist die MAAG ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 6.3 Ferner ist die MAAG berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund Veranstaltungen abzusagen oder vom Vertrag zurückzutreten/fristlos zu kündigen, beispielsweise falls:
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - Veranstaltungen bei welchen der Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang mit sektiererischem, sexistischen, rassistischen, rechtsradikalen oder ähnlichem Gedankengut steht;
 - Die MAAG begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltungen den reibungslosen und übrigen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der MAAG in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der MAAG zuzurechnen ist;
 - Die überlassenen Räume, Flächen oder Hallen ohne vorherige schriftliche Zusage der MAAG unter- oder weitervermietet werden.
 - Höhere Gewalt (wie Krieg, Terroranschläge, Streiks, Epidemien, Pandemien, behördliche Beschränkungen oder Verbote und Ähnliches oder andere von der MAAG nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- 6.4 Bei Vertragsrücktritt/fristloser Kündigung der MAAG aus sachlich gerechtfertigtem Grund entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Rückzahlung der vertraglich festgelegten Vorauszahlung sowie auf Schadensersatz.

7 Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 7.1 Hospitality Anlässe (Bankette in Verbindung mit Showtickets)

Nach Vertragsabschluss (unterzeichnete Auftragsbestätigung) hat der Veranstalter die Möglichkeit, bis drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum Änderungen in der Personenanzahl von einer Abweichung von maximal 10% der Gesamtteilnehmerzahl für die Tickets und die Gastronomiebestellung ohne Kostenfolge anzugeben. Eine Abweichung von über 10% kann von der MAAG in Rechnung gestellt werden. Ab dann gilt die Bestellung als verbindlich und kann nicht mehr geändert werden.
- 7.2 Bankette/Gastronomie

Nach schriftlicher Bestätigung der Offerte besteht die Möglichkeit, bis 72 Stunden vor dem Veranstaltungsdatum Änderungen in der Personenanzahl von einer Abweichung von maximal 10% der Gesamtteilnehmerzahl für Gastronomiebestellung ohne Kostenfolge anzugeben. Eine Abweichung von über 10% kann in Rechnung gestellt werden. Danach ist die Bestellung verbindlich und kann nicht mehr geändert werden. Es gelten die Annullationsbedingungen unter Punkt 5.
- 7.3 Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist die MAAG berechtigt die bestätigten Räume zu tauschen.
- 7.4 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt die MAAG diesen Abweichungen zu, kann die MAAG die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, die MAAG trifft ein Verschulden.

8 Mitbringen von Speisen und Getränken

- 8.1 Der Veranstalter/Veranstaltungsbesucher darf grundsätzlich keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen.

9 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 9.1 Soweit die MAAG für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die korrekte Behandlung und Umgang und die ordnungsgemässe Rückgabe. Er stellt die MAAG von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 9.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der MAAG bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den



technischen Anlagen der MAAG gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit die MAAG diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann die MAAG pauschal erfassen und berechnen.

- 9.3 Der Veranstalter ist mit Zustimmung der MAAG berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die MAAG eine Anschlussgebühr verlangen.
- 9.4 Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters die MAAG eigenen Anlagen ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
- 9.5 Störungen, an von der MAAG zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen, werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden.
- 9.6 In allen Räumlichkeiten der MAAG gilt bei allen Veranstaltungen ein Rauchverbot. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

10 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 10.1 Mitgeführte Ausstellungs- und sonstige persönliche Gegenstände können auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. in der MAAG platziert werden. Die MAAG übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der MAAG. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 10.2 Mitgebrachtes Material hat den brandschutztechnischen Anforderungen jederzeit zu entsprechen. Die MAAG ist berechtigt, ggf. einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, ist die MAAG berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters zu entfernen. Wegen Beschädigungsgefahr ist die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen frühzeitig mit der MAAG abzustimmen.
- 10.3 Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt das der Veranstalter, darf die MAAG die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die MAAG für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Veranstalter steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

11 Veranstaltungsrisiko

- 11.1 Der Veranstalter trägt sämtliche Risiken, die mit der Veranstaltung verbunden sind, einschliesslich der Vorbereitung und der Abwicklung nach ihrer Beendigung.
- 11.2 Der Veranstalter ist für den Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich, so insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl. Der Veranstalter veranlasst die dazu erforderlichen Massnahmen auf eigene Kosten in Absprache mit der MAAG.
- 11.3 Ist infolge höherer Gewalt die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der MAAG nicht möglich und können die Parteien dadurch ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so trägt jede Partei die ihr entstehenden Kosten selber und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Vorbehalten sind Kosten, welche der MAAG aus Vertragsverhältnissen mit Dritten entstehen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung durch die MAAG abgeschlossen wurden. Diese Kosten werden von den Parteien je hälftig getragen. Des Weiteren entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Rückzahlung der vertraglich festgelegten Vorauszahlung sowie auf Schadenersatz.
- 11.4 Als höhere Gewalt im Sinne vorliegender Bestimmung gelten sämtliche Umstände ausserhalb der Kontrolle der Parteien, insbesondere, aber nicht abschliessend, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Streiks oder Ausfall öffentlicher Infrastrukturen (z.B. Elektrizität etc.). Muss die Veranstaltung hingegen wegen behördlichen Restriktionen, aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen abgesagt resp. abgebrochen werden (z.B. Panik, Terrorandrohung, Terrorakt, Anordnung zum Schutze der Gesundheit, Pandemien/Epidemien etc.), so gelten weder diese Ereignisse noch die entsprechenden behördlichen Anordnungen als höhere Gewalt und die im Veranstaltungsvertrag vereinbarte Stornierungsgebühr sowie die bereits angefallenen Zusatzkosten bleiben geschuldet.

12 Haftung der MAAG

- 12.1 Die MAAG hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von CHF 20'000'000 abgeschlossen. Die Gesamthaftung der MAAG beschränkt sich unter allen Rechtstiteln maximal auf die Höhe der Nutzungsgebühr/Miete. Ansprüche Dritter gegen



die MAAG auf Grund von Mängeln am Vertragsgegenstand gehen entsprechenden Ansprüchen des Veranstalters aus dem Vertragsverhältnis vor.

- 12.2 Die MAAG haftet ausschliesslich für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht hat. Dies gilt auch für Personenschäden.
- 12.3 Die MAAG haftet in keinem Falle für Schäden, welche durch das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 12.4 Die MAAG weist darauf hin, dass auch bei vollständiger Umsetzung eines angemessenen Schutz- und Hygienekonzepts sowie der Einhaltung aller gebotenen Hygienemassnahmen eine Infektion des Kunden mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) oder anderen Krankheitserregern nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

13 Sorgfaltspflicht und Haftung des Veranstalters

- 13.1 Der Veranstalter verpflichtet sich, die Infrastruktur sorgfältig zu nutzen.
- 13.2 Der Veranstalter ist für sämtliche erforderlichen Versicherungen und Bewilligungen/Auflagen selbst verantwortlich. Die MAAG kann den Nachweis dieser Versicherung verlangen. Eingebrachtes Gut ist vom Veranstalter auf eigene Kosten angemessen zu versichern. Die MAAG lehnt jede Haftung ab.
- 13.3 Die durch den Veranstalter und/oder seine Vertragspartner mit der Veranstaltung in den Vertragsgegenstand eingebrachten mobilen Gegenstände sind nicht durch die MAAG gegen Feuer, Elementarschaden, Wasserschaden und Diebstahl versichert. Der Veranstalter wird der MAAG auf Verlangen eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice zustellen.
- 13.4 Der Kunde haftet gegenüber MAAG unbeschränkt für durch rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursachte direkte und nachgewiesene Schäden. Für leichte Fahrlässigkeit wird die Haftung des Ticketkäufers gegenüber MAAG ausgeschlossen.
- 13.5 Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umgebung durch ihn selbst, seine Angestellten, Hilfspersonen, Gäste oder sonstige Dritte aus seinem Bereich verursacht werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem seitens der MAAG diensthabenden Einsatzleiter oder dem Techniker zeitgerecht den Schluss der Veranstaltung zu melden, damit die von der MAAG zur Verfügung gestellten und von Dritten zu gemieteten Geräte (u.a. Musikanlage) kontrolliert und weggeräumt werden können. Für defekte oder fehlende Geräte ist der Veranstalter haftbar.
- 13.6 Der Veranstalter haftet gegenüber der MAAG oder Dritten für alle Schäden, welche der MAAG oder Dritten in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen.
- 13.7 Der Veranstalter stellt die MAAG von allen nicht von ihr zu vertretenden Haftungs- und Schadenersatzansprüchen frei (inkl. Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen), welche Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die MAAG geltend machen. Er übernimmt in diesen Fällen insbesondere auch die prozessualen und vorprozessualen Rechtskosten (inkl. Anwaltskosten) der MAAG.
- 13.8 Der Veranstalter schliesst eine Betriebshaftpflichtversicherung (oder Veranstaltungshaftpflichtversicherung) mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 20 Mio. ab. Der Veranstalter legt der MAAG die entsprechende Versicherungspolice auf erstes Verlangen vor. Die Versicherung hat alle Schäden inkl. Betriebsunterbruch zu decken, die der MAAG durch die Durchführung der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen, resp. entstehen können. Verletzt der Veranstalter seine Verpflichtung gemäss vorliegendem Absatz, so hat die MAAG das Recht, Sicherheiten für allfällige Schäden zu verlangen oder, in eigenem Ermessen, den Veranstaltungsvertrag zu kündigen.

14 Verjährung

- 14.1 Alle Ansprüche gegen die MAAG verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab Beginn der kenntnisabhängigen regelmässigen Verjährungsfrist. Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MAAG beruhen.

15 Umgang mit Daten

- 15.1 Den Umgang mit Daten innerhalb der MAAG Music & Arts AG entnehmen Sie bitte direkt der eigenständigen [Datenschutzerklärung](#).



16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sowie der Verzicht auf die Schriftform, haben schriftlich zu erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
- 16.2 Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der MAAG in Zürich.
- 16.3 Die vorliegenden AGB und die Verträge, die aufgrund dieser AGB geschlossen werden, unterliegen schweizerischem Recht. Der Veranstalter anerkennt für sämtliche Rechtsstreitigkeiten mit der MAAG, Zürich als ausschliesslichen Gerichtsstand.
- 16.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Zürich, November 2020